



Stadt Düsseldorf BPL Nr. 09/006 (alt 5670/022) Am Scheitenwege Süd

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.04.14

Sehr geehrter Herr Tomberg,

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Gefahrenabwehr, der Hafensicherheit und der Kampfmittelbeseitigung (Dez. 22) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht betroffen*

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Fehlanzeige*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken*

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken und Anregungen*

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten sowie – förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Fehlanzeige*

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Grundsätzlich ist bei der Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen nicht die höhere Landschaftsbehörde sondern die untere Landschaftsbehörde zuständig. Nur in Ausnahmefällen, falls eine Verordnung der Bezirksregierung oder ein einstweilige Sicherstellung betroffen ist, muss die höhere Landschaftsbehörde einbezogen werden.*

Dies ist jedoch hier nicht der Fall.

Zum Teil liegt das geplante Vorhaben im LP der Landeshauptstadt Düsseldorf, der hier das Entwicklungsziel 106 festsetzt:

Befristete Erhaltung de Landschaft bis zur Realisierung der Ziele der Bauleitplanung, d. h.“die Teilräume 10620 Himmelgeist und 10621Himmelgeist/Itter sollen bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes erhalten bleiben“.
Ausgewiesen ist hier „Wohnbaufläche“ .

Eine Betroffenheit des Dezernates 51 liegt somit nicht vor.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht betroffen*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken*

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Hochwasserschutz*

Das Plangebiet liegt im Überschwemmungsgebiet des Rheins und im Poldergebiet Itter-Himmelgeist.

Im Bereich Himmelgeist ist der Hochwasserschutz zurzeit nicht ausreichend. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat für den Bereich Himmelgeist-Schlossmeierhof und Himmelgeist-direkte Ortslage Anträge auf Planfeststellung gestellt. Die Planfeststellungsbeschlüsse werden zurzeit geschrieben. Die anderen Verfahren in Himmelgeist befinden sich bereits in der Vorplanung oder in der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen.

Im hier vorliegenden Vorentwurf zur Bauleitplanung ist diese Situation bereits berücksichtigt (siehe u.a. Seite 45, II Hinweise, Punkt 2. Grundwasser / Hochwasser). Daher bestehen gegen diese Bauleitplanung keine Bedenken.

ÜSG/HWRM

Der Planungsbereich befindet sich derzeit in keinem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, für das besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG).

Das B-Plan-Gebiet liegt in der Nähe des Rheins. Im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie wurde der Rhein als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Für die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 auch Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Dabei wurden unter anderem die geschützten Gebiete ermittelt, also die Gebiete, welche durch Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Deiche geschützt werden. Teilflächen des B-Plan-Gebietes liegen im Bereich

der geschützten Gebiete des Rheins. Wenn die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen versagen oder überströmt werden, ist in diesen Bereichen kein Schutz mehr vorhanden.

Sie finden die zugehörigen Informationen auf der Flussgebietes-Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen:

<http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten>

bzw. die zugehörige Karte unter:

http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/2/24/2_Rhein_A00_gk_mw_B076.pdf

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements werden auch seltene bzw. extreme Hochwasserereignisse betrachtet. Die Berechnung für ein solches Extremereignis ergibt, dass weite Bereiche des betroffenen Planungsgebietes bei einem solchen Extremereignis vom Rhein überflutet werden könnten.

Auch diese Karte finden Sie auf der Flussgebietsseite, wenn Sie den Kartenrahmen der Karten des Rheins anklicken und dann den link für „HQextrem“ auswählen:

http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/a/ab/2_Rhein_A00_gk_nw_B076.pdf

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anne Krauthausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de
Tel.: 0211 / 475 2250
Fax: 0221 / 475-2790
www.brd.nrw.de